

181.402

Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche

(Änderung vom 10. April 2019)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 4:

2. Abschnitt: Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern

§ 4 wird aufgehoben.

Verfahrensarten § 6. ¹ Die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern wird durch eine Pfarrwahlkommission gemäss Art. 170 KO³ vorbereitet.
Abs. 2 unverändert.

§ 7 wird aufgehoben.

Informationspflicht § 8. ¹ Der Kirchenrat informiert die Kirchenpflege und die Dekanin oder den Dekan, sobald im Pfarramt der Kirchgemeinde infolge Entlassung aus dem Amt gemäss Art. 132 KO, Abberufung gemäss Art. 133 KO oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität gemäss § 39 PVO⁴ oder altershalber gemäss § 40 a PVO Stellenprocente frei werden.

² Die Kirchenpflege informiert den Kirchenrat und die Dekanin oder den Dekan unverzüglich, wenn im Pfarramt Stellenprocente aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen frei werden, insbesondere weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf die Bestätigungswahl bei Ablauf der Amtsdauer verzichtet, bei der Bestätigungswahl nicht im Amt bestätigt wurde oder verstorben ist.

Einladung zur Stellenbesetzung § 9. ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde Stellenprocente frei geworden, so lädt der Kirchenrat die Kirchenpflege ein, eine Pfarrwahl einzuleiten.

² Binnen vier Monaten nach Vorliegen der Einladung gemäss Abs. 1 beruft die Kirchenpflege eine Kirchgemeindeversammlung zur Wahl einer Pfarrwahlkommission ein oder beantragt der Kirchgemeindeversammlung das Vorgehen gemäss §§ 23 und 24. Sie kann stattdessen die frei gewordenen Stellenprocente gemäss §§ 60 und 61 auf die in der Kirchgemeinde gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer aufteilen.

³ In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament stellt die Kirchenpflege diesem binnen sechs Monaten gemäss Abs. 2 Antrag.

⁴ Der Kirchenrat kann die Frist gemäss Abs. 2 auf Gesuch der Kirchenpflege oder nach deren Anhörung verlängern.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 11. ¹ Der Kirchgemeindepapament gemäss § 9 Abs. 2 oder dem Kirchgemeindepapament obliegen:

lit. a–c unverändert.

Pfarrwahlkommission
a. Bestellung

² Die Anzahl der von der Kirchenpflege aus ihren Reihen gemäss Art. 170 Abs. 2 KO bestimmten Vertreterinnen und Vertreter in der Pfarrwahlkommission kann bis zu deren Entlassung aus dem Amt gemäss § 16 Abs. 1 nicht geändert werden.

§ 12. ¹ Neu gewählte Mitglieder der Kirchenpflege treten in der Pfarrwahlkommission an die Stelle der aus der Kirchenpflege ausgeschiedenen Mitglieder. Hat die Kirchenpflege gemäss Art. 170 Abs. 2 KO eine Vertretung bestimmt, so entscheidet sie über die Nachfolge.

b. Ergänzung

² Scheiden zugewählte Mitglieder der Pfarrwahlkommission vorzeitig aus dieser aus, so ist an der nächsten Kirchgemeindepapament oder in einer nächsten Sitzung des Kirchgemeindepapaments eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Kirchgemeindepapament oder das Kirchgemeindepapament kann stattdessen die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission herabsetzen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

c. Konstituierung

² An den Sitzungen der Pfarrwahlkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, in Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent, soweit sie diesen gemäss Art. 114 Abs. 3 und 4 KO in der Kirchenpflege vertreten,
- b. die Leiterin oder der Leiter des Gemeindepapaments,
- c. ein weiteres Mitglied des Gemeindepapaments, das dieser bestimmt, sofern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindepapament leitet.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 14:

d. Organisation und Verfahren

- e. Auftrag
- § 15. ¹ Der Pfarrwahlkommission obliegen insbesondere:
- a. Festsetzung des Aufgaben- und Stellenprofils für die zu besetzenden Stellenprozente, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Kirchgemeinde, der Legislaturziele, der Arbeitsschwerpunkte und weiterer Beschlüsse der Kirchenpflege sowie der Pfarrdienstordnung,
 - b. Ausschreibung der zu besetzenden Stellenprozente gemäss § 16 Abs. 1 PVO oder gemäss § 16 Abs. 2 PVO Einladung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Bewerbung,
 - lit. c unverändert.
 - d. Aufteilung der zu besetzenden Stellenprozente gemäss Art. 120 Abs. 1 und 2 KO und § 60 auf mehrere zur Wahl vorzuschlagende Bewerberinnen und Bewerber, im Einvernehmen mit diesen und der Kirchenpflege sowie unter Berücksichtigung der Stellenprozente der weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - e. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparkaments.
- ² Für die einer Bewerberin oder einem Bewerber gemäss Abs. 1 lit. d zugeteilten Stellenprozente ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.
- Abs. 3 unverändert.
- ⁴ Kann die Pfarrwahlkommission ihren Auftrag innert Jahresfrist seit ihrer Wahl nicht erfüllen, so erstattet sie der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindeparkament einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit.
- f. Dauer
- § 16. Abs. 1 unverändert.
- ² Werden vorher weitere Stellenprozente frei, so kann die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindeparkament die bestehende Pfarrwahlkommission mit der Vorbereitung eines Wahlvorschlags auch für diese Stellenprozente beauftragen oder eine neue Pfarrwahlkommission bestellen.
- Wahl
- a. Vorlage des Wahlvorschlags
- § 18. Die Kirchenpflege unterbreitet den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindeparkament zur Beschlussfassung, sobald der Kirchenrat die Wählbarkeit erteilt hat.

§ 19. ¹ Die Vermehrung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission durch die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindeparlament ist unzulässig.

b. Rückweisung
des Wahl-
vorschlags

² Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindeparlament die Rückweisung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission, so geht das Geschäft an die Pfarrwahlkommission zurück.

³ Die Pfarrwahlkommission beschliesst zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlaments erneut einen Wahlvorschlag. Sie ist nicht an den Rückweisungsbeschluss gemäss Abs. 2 gebunden.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 19 a. Die Wahl der vorgeschlagenen Person erfolgt auf die gemäss § 15 Abs. 1 lit. d zuge teilten Stellenprozente.

c. Stellen-
pensum

§ 20. ¹ Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung keine Rückweisung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission, so wird über diesen in geheimer Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung entschieden. Die Stimmberechtigten können dem Wahlvorschlag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

d. Kirch-
gemeinde-
versammlung

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 20 a. Beschliesst das Kirchgemeindeparlament keine Rückweisung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission, so wird über diesen in geheimer Abstimmung entschieden. Die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments können dem Wahlvorschlag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

e. Kirch-
gemeinde-
parlament

§ 20 b. ¹ Erfolgt die Wahl gemäss Art. 124 Abs. 1 KO an der Urne, so gilt der zustimmende Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlaments als Vorschlag zuhanden der Urnenwahl.

f. Urnenwahl

² In der Urnenwahl werden die Stimmberechtigten gefragt, ob sie die vorgeschlagene Person wählen wollen. Sie können mit Ja oder Nein antworten oder sich der Stimme enthalten. Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und die Wiederholung des gleichen Namens sind ungültig. Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

Marginalie zu § 21:

g. Wahlannahme

- h. Abschluss § 22. Abs. 1 unverändert.
² Die Kirchenpflege übermittelt dem Kirchenrat nach Ablauf der Rekursfrist die Wahlannahmeerklärung und den Wahlbericht zusammen mit einer Bestätigung der Bezirkskirchenpflege, dass gegen den Wahlbeschluss kein Rekurs erhoben wurde, oder dem rechtskräftigen Rechtsmittelentscheid gegen den Wahlbeschluss.
 Abs. 3 unverändert.
- Voraussetzungen § 23. ¹ Die Kirchenpflege kann ohne vorgängige Bestellung einer Pfarrwahlkommission binnen vier Monaten nach Vorliegen der Einladung gemäss § 9 Abs. 1 der Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für die zu besetzenden Stellenprozente unterbreiten, wenn
 lit. a unverändert.
 b. die vorgeschlagene Person ihre Bereitschaft erklärt hat, die Wahl anzunehmen,
 lit. c unverändert.
 d. die weiterhin in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Rahmen des Pfarrkonvents sowie der Gemeindekonvent rechtzeitig vor der Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten.
² In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament stellt die Kirchenpflege diesem binnen sechs Monaten gemäss Abs. 1 Antrag.
- Verfahren § 24. ¹ Die Vermehrung des Wahlvorschlags der Kirchenpflege durch die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep arlament ist unzulässig.
² Die Wahl der vorgeschlagenen Person erfolgt gemäss §§ 19 a–22.
³ Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep arlament die Rückweisung des Wahlvorschlags der Kirchenpflege oder kommt eine Wahl nicht zustande, so werden die zu besetzenden Stellenprozente im Verfahren gemäss §§ 11–22 besetzt.
- Titel vor § 24 a:
- 3. Abschnitt: Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer**
- Aufteilung der Stellenprozente a. Grundsatz § 24 a. ¹ Die Kirchenpflege teilt vor ihrem Beschluss, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung oder Nichtbestätigung vorschlägt, die der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 KO zu Beginn der neuen Amtsdauer zur Verfügung stehenden Stellenprozente auf die Pfarrerrinnen und Pfarrer auf, die sich der Bestätigungswahl stellen.

² Die Kirchenpflege teilt jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer mindestens 30 Stellenprozent zu. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Stellenprozente.

§ 24 b. ¹ Die Kirchenpflege ist gehalten, die Stellenprozente im gegenseitigen Einvernehmen auf die Pfarrerinnen und Pfarrer aufzuteilen. Sie zieht zu diesem Zweck bei Bedarf die Dekanin oder den Dekan und die Bezirkskirchenpflege bei. b. Verfahren

² Die Kirchenpflege informiert die Pfarrerinnen und Pfarrer über die vorgesehene Aufteilung der Stellenprozente schriftlich. Diese erklären binnen fünf Tagen nach der Zustellung der Information gegenüber der Kirchenpflege, ob sie mit der sie betreffenden Aufteilung der Stellenprozente einverstanden sind oder diese ablehnen.

§ 24 c. ¹ Die Kirchenpflege beschliesst, welche Pfarrerinnen und Pfarrer sie den Stimmberechtigten mit wie vielen Stellenprozenten zur Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Wahlvorschlag
a. Entscheid

² Sie hört die Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beschluss gemäss Abs. 1 an.

³ Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Aufteilung der Stellenprozente gemäss § 24 b Abs. 2 ablehnen, gelten als von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 24 d. ¹ Die Kirchenpflege veröffentlicht ihren Beschluss betreffend die Bestätigung oder die Nichtbestätigung der Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen mit der Aufteilung der Stellenprozente mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer als Wahlvorschlag. Sie weist auf das Verfahren gemäss § 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes¹ hin. b. Inhalt

² Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Kirchenpflege gemäss § 24 c Abs. 1 nicht zur Bestätigung vorschlägt, werden im Wahlvorschlag mit den von der Kirchenpflege gemäss § 24 a zugeteilten Stellenprozenten aufgeführt.

³ Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäss § 24 c Abs. 3 als nicht vorgeschlagen gelten, werden im Wahlvorschlag mit den Stellenprozenten aufgeführt, auf die sie im Zeitpunkt des Entscheids gemäss § 24 c Abs. 1 in der Kirchengemeinde gewählt sind.

§ 24 e. Die Kirchenpflege erklärt die gemäss § 24 c Abs. 1 zur Bestätigung vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer als gewählt, sofern nicht gemäss § 24 f Abs. 1 eine Wahl an der Urne erfolgt. Stille Wahl

Wahl an der Urne
a. Anordnung und Vorbereitung

§ 24 f. ¹ Die Kirchenpflege ordnet für jene Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde, die sich der Bestätigungswahl stellen, die Wahl an der Urne an, wenn

- a. sie beschlossen hat, den Stimmberechtigten deren Nichtbestätigung zu beantragen,
- b. sie gemäss § 24 c Abs. 3 als nicht zur Bestätigung vorgeschlagen gelten,
- c. Stimmberechtigte gemäss § 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes für diese einen Wahlgang verlangt haben.

² Die Namen der Pfarrerrinnen und Pfarrer, für die gemäss Abs. 1 eine Wahl stattfindet, werden unter Angabe der Stellenprozente auf den Wahlzettel gedruckt und mit dem Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung ergänzt.

b. Verfahren

§ 24 g. ¹ Die Stimmberechtigten können für jede Pfarrerrin und jeden Pfarrer, die auf dem Wahlzettel aufgeführt sind, mit Ja oder Nein stimmen oder sich der Stimme enthalten.

² Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

c. Ermittlung des Ergebnisses

§ 24 h. ¹ Die Stellenprozente der gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer dürfen die insgesamt der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprozente nicht übersteigen.

² Gewählt sind jene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben.

³ Findet für mindestens zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer eine Wahl statt und übersteigen die Stellenprozente aller gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer die insgesamt der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprozente, so fallen jene Pfarrerrinnen und Pfarrer als überzählig aus der Wahl, die bei der Wahl an der Urne am wenigsten Ja-Stimmen erhalten haben.

⁴ Findet gemäss § 24 f Abs. 1 lit. b nur für eine Pfarrerrin oder einen Pfarrer eine Wahl statt, so ist sie oder er mit den Stellenprozenten gemäss § 24 d Abs. 3 gewählt, sofern die Stellenprozente der gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer insgesamt die der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprozente nicht übersteigen. Andernfalls ist sie oder er mit den der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO zugeteilten, noch nicht durch eine Wahl besetzten Stellenprozenten, mindestens aber mit 30 Stellenprozent gewählt.

⁵ Bleiben Stellenprozente unbesetzt, so findet eine Wahl gemäss §§ 5–24 statt.

§ 24 i. Der Abschluss der Wahl richtet sich nach § 22 Abs. 1 und 2. Abschluss

§ 24 j. §§ 24 a–24 i gelten für die Bestätigungswahl im geheimen Verfahren in der Kirchgemeindeversammlung einer Kirchengemeinschaft sinngemäss. Kirchengemeinschaften

Titel vor § 25:

4. Abschnitt: Erteilung der Wählbarkeit

§ 26. ¹ Der Kirchenrat erteilt vor jeder Wahl in ein Pfarramt und vor jeder Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst den vorgeschlagenen Personen die Wählbarkeit: Verfahren

a. auf Ersuchen der Kirchenpflege bei Vorliegen eines Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission oder der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardaments im Umfang der zugeteilten Stellenprozente,

lit. b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 28:

5. Abschnitt: Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Keine Installation erfolgt:

a. nach Bestätigungswahlen gemäss Art. 125 Abs. 1 und 2 KO,
b. nach der Übernahme weiterer Stellenprozente durch eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer in derselben Kirchgemeinde,
lit. c und d unverändert.

Voraussetzungen

Titel vor § 30:

6. Abschnitt: Ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt

A. Grundlagen

§ 33. Abs. 1 unverändert.

² Für Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 31 lit. b gelten unter Vorbehalt von § 42 Abs. 3 als zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium:

lit. a–c unverändert.

Zulassungsvoraussetzungen
a. Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 31 lit. a und b

- Gesuch
a. Unterlagen
- § 35. Abs. 1 unverändert.
² Dem Gesuch sind beizulegen:
- a. ein Handlungsfähigkeitszeugnis sowie ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister, alle nicht älter als drei Monate,
- lit. b–f unverändert.
- Inhalte
a. Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 31 lit. a und b
- § 42. ¹ Das Kolloquium von Bewerberinnen und Bewerbern gemäss § 31 lit. a und b hat zum Gegenstand:
- lit. a–c unverändert.
- d. Umsetzung des Auftrags der Landeskirche in den Handlungsfeldern gemäss Art. 29 Abs. 1 KO, insbesondere anhand der vom Kirchenrat bezeichneten Unterlagen.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- c. Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 31 lit. c
- § 43. Das Kolloquium von Bewerberinnen und Bewerbern gemäss § 31 lit. c hat zum Gegenstand:
- lit. a–i unverändert.
- j. Umsetzung des Auftrags der Landeskirche in den Handlungsfeldern gemäss Art. 29 Abs. 1 KO, insbesondere anhand der vom Kirchenrat bezeichneten Unterlagen.

Titel vor § 49:

7. Abschnitt: Aushilfen für die pfarramtliche Tätigkeit

Titel vor § 51:

8. Abschnitt: Zuteilung von Stellenprozenten an die Kirchgemeinden

A. Grundlagen

- Verfahren
- § 51. ¹ Die Zuteilung der Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO erfolgt auf die Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 1 KO.
- ² Für die Zuteilung der Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO ist die Zahl der Mitglieder der Kirchgemeinden massgebend, wie sie die Erhebung der Wohnbevölkerung gemäss § 15 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden² am 31. Dezember des Jahres ausweist, das dem Zuteilungsbeschluss des Kirchenrates vorangeht.
- ³ Kirchgemeinden, die sich zwischen dem Zeitpunkt gemäss Abs. 2 und dem Beginn der nächsten Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer zusammenschliessen, werden die Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO entsprechend dem Anspruch jeder am Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinde im Zeitpunkt gemäss Abs. 2 zugeteilt.

⁴ Der Kirchenrat beschliesst über die Zuteilung der Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO spätestens ein Jahr vor Beginn der Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 1 KO.

Titel vor § 52:

B. Weitere Stellenprozente

§ 52. ¹ Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 4 KO weitere Stellenprozente insbesondere zuteilen, wenn Voraussetzungen

- a. sie diese zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- b. sie eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- c. sich dies aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in einer Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- d. dies zur Vermeidung von Härtefällen bei Pfarrerinnen und Pfarrern notwendig ist.

² Der Kirchenrat umschreibt die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 in geeigneter Weise näher.

³ Ausser zur Vermeidung von Härtefällen bei Pfarrerinnen und Pfarrern werden weitere Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO nur zugeteilt, wenn eine Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

§ 53. Die Zuteilung weiterer Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO erfolgt auf bestimmte Dauer. Dauer

§ 54. ¹ Mehrere Kirchgemeinden können die Zuteilung weiterer Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO gemeinsam beantragen. Mehrere Kirchgemeinden

² Der Kirchenrat trifft in Absprache mit diesen Kirchgemeinden die für das Zusammenwirken nötigen Anordnungen.

§ 55. ¹ Die Kirchenpflege kann beim Kirchenrat jederzeit ein Gesuch auf Zuteilung weiterer Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO stellen. Verfahren
a. Gesuch

² Sie reicht ein Gesuch um Verlängerung von gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilten weiteren Stellenprozentsen spätestens ein Jahr vor Ablauf der bestimmten Dauer ein.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine Darlegung zu den Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 und 2,
- b. der Nachweis zur Voraussetzung gemäss § 52 Abs. 3,
- c. eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindekonvents,
- d. die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- e. eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde,
- f. die weiteren vom Kirchenrat bezeichneten Unterlagen.

Titel vor § 56 wird aufgehoben.

b. Bezirks-
kirchenpflege
und Dekanin
oder Dekan

§ 56. ¹ Der Kirchenrat holt zu einem Gesuch gemäss § 55 bei der Bezirkskirchenpflege und bei der Dekanin oder beim Dekan eine Stellungnahme ein.

² Die Bezirkskirchenpflege überprüft insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 52.

c. Entscheid

§ 57. ¹ Der Kirchenrat hält in seinem Beschluss fest:

- a. den Umfang der gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilten weiteren Stellenprozente,
- b. den Zeitpunkt, ab dem einer Kirchgemeinde die weiteren Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zur Verfügung stehen,
- c. die Dauer, für welche die weiteren Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt werden,
- d. Auflagen und Bedingungen.

² Der Kirchenrat teilt den Beschluss betreffend Zuteilung weiterer Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO der Kirchenpflege, der Bezirkskirchenpflege, der Dekanin oder dem Dekan sowie dem Kirchgemeindevorstand mit, falls die Kirchgemeinde einem solchen angehört.

Titel vor § 58:

C. Rechtsschutz

Einsprache
a. im
Allgemeinen

§ 58. ¹ Gegen einen Beschluss des Kirchenrates gemäss §§ 51 und 57 kann die Kirchenpflege binnen 30 Tagen seit der Mitteilung beim Kirchenrat Einsprache erheben.

² Der Kirchenrat zeigt in seinem Beschluss die Möglichkeit an, Einsprache zu erheben.

§ 59. ¹ Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung b. Verfahren enthalten.

² Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu.

³ Der Kirchenrat überprüft seinen Beschluss uneingeschränkt und entscheidet neu.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid ist der Rekurs zulässig.

Titel vor § 60:

9. Abschnitt: Aufteilung von Stellenprozenten in den Kirchgemeinden

§ 60. ¹ Die Kirchenpflege berücksichtigt bei der Aufteilung der der Aufteilung Kirchgemeinde gemäss Art. 117 KO zugeteilten Stellenprozente zusätzlich zu Art. 120 Abs. 1 und 2 KO insbesondere a. Grundsatz

a. die fachliche und persönliche Eignung zur Übernahme der zu erfüllenden Aufgaben,

b. die Arbeitsteilung im Pfarramt gemäss Art. 115 Abs. 2 KO.

² Art. 126 Abs. 1 und 2 lit. a KO findet keine Anwendung in Kirchgemeinden,

a. die im Pfarramt über höchstens 100 Stellenprozent verfügen und

b. in denen zwei Personen, die als Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben, die der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 KO zugeteilten Stellenprozente übernehmen.

Titel vor § 61 wird aufgehoben.

§ 61. ¹ Die Kirchenpflege kann die Stellenprozente von gewählten b. Änderung Pfarrerinnen und Pfarrern während der laufenden Amtsdauer im Einvernehmen mit diesen und unter Berücksichtigung der Pfarrdienstordnung ändern. Eine solche Änderung erfolgt ohne Entlassung aus dem Amt und erneute Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer.

² Die Kirchenpflege informiert die Bezirkskirchenpflege, die Dekanin oder den Dekan und den Kirchenrat sowie in geeigneter Weise die Kirchgemeinde über die Änderung.

§ 62. ¹ Die Aufgabenteilung im Pfarramt richtet sich nach Art. 115 Aufgaben- KO. Sie berücksichtigt vorab den Gesamtzusammenhang der Gemeinde teilung und sowie die Verantwortung für die theologische Reflexion des Gemeinde- Zusammen- aufbaus. arbeit

² Die Aufgabenteilung hat so zu erfolgen, dass die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege, dem Gemeindekonvent, den Angestellten und Freiwilligen sowie innerhalb des Pfarramts gewährleistet ist. Sie nimmt Rücksicht auf anderweitige Tätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in der Kirchengemeinde nur mit einem teilzeitlichen Pensum tätig sind.

³ Die Aufgabenteilung im Pfarramt bildet sich in der Pfarrdienstordnung ab.

⁴ Die Kirchenpflege informiert die Kirchengemeinde und die Bezirkskirchenpflege in geeigneter Weise über die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit gemäss Abs. 1.

Amtpflichten

§ 63. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihre Aufgaben und Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO umfassend im Rahmen der ihnen zugewiesenen Stellenprozente sowie von § 62 Abs. 1.

² Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Kirchengemeinde nur mit einem teilzeitlichen Pensum tätig sind, stehen hinsichtlich Pfarrkonvent und Gemeindekonvent sowie der Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenpflege in gleichen Rechten und Pflichten wie die mit einem vollzeitlichen Pensum in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer. Vorbehalten bleiben Art. 114 Abs. 3 lit. b und 4 sowie Art. 162 Abs. 2 lit. b KO.

³ Pfarrerinnen und Pfarrer gestalten anderweitige Tätigkeiten so, dass diese die Erfüllung der Aufgaben und Amtspflichten gemäss Abs. 1 nicht beeinträchtigen.

Stellvertretung

§ 64. ¹ Übernimmt mehr als eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die einer Kirchengemeinde gemäss Art. 117 KO zugeteilten Stellenprozente, so richtet sich die Stellvertretung nach § 89 Abs. 2 PVO.

² Übernehmen zwei Personen, die als Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben, die einer Kirchengemeinde gemäss Art. 117 KO zugeteilten Stellenprozente, so gilt hinsichtlich des Anspruchs auf Freisonntage § 132 Abs. 1 und 4 VVO PVO.

Amtsräume

§ 65. Nutzen Pfarrerinnen und Pfarrer ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung gemeinsam und sind im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung Amtsräume vorhanden, so haben sie keinen Anspruch auf Amtsräume ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung.

§ 66 wird aufgehoben.

Titel vor § 67 wird aufgehoben.

§§ 67–69 werden aufgehoben.

Titel vor § 70 wird aufgehoben.

§§ 70–72 werden aufgehoben.

Titel vor § 73:

10. Abschnitt: Wahrnehmung von gesamtkirchlichen Aufgaben

Titel vor § 76:

11. Abschnitt: Einzelvertretungen

§ 77. ¹ Als kurzzeitig gemäss § 76 Abs. 1 gilt eine Verhinderung, wenn sie einzelne Tage, längstens aber ununterbrochen vier Wochen dauert. Dauer

Abs. 2 unverändert.

§ 80. ¹ Die Landeskirche übernimmt die Kosten einer Einzelvertretung bei: Kostentragung

- a. Ferien gemäss § 88 Abs. 3 VVO PVO⁵, soweit es sich um eine Kirchengemeinde handelt, in deren Pfarramt nur eine Person oder zwei Personen tätig sind, die als Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben,
- b. bezahltem Urlaub gemäss § 69 Abs. 2 PVO und §§ 92–99 VVO PVO,

lit. c–i unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 81:

12. Abschnitt: Lohn

A. Festsetzung des Anfangslohns

§ 88 wird aufgehoben.

§ 89. Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 KO tätig sind, werden in die Lohnklasse 16 gemäss Anhang 3 VVO PVO eingereiht, soweit nicht gemäss § 90 die Voraussetzungen für die Einreihung in die Lohnklasse 17 erfüllt sind. Lohnklasse 16

Lohnklasse 17	<p>§ 90. Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 KO tätig sind, werden in die Lohnklasse 17 gemäss Anhang 3 VVO PVO eingereiht bei:</p> <p>a. Stellvertretung im Rahmen von gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilten weiteren Stellenprozenten,</p> <p>lit. b unverändert.</p> <p>c. Stellvertretung in einer Kirchgemeinde ab dem Folgemonat nach Erteilung der Wählbarkeit bis zum Stellenantritt im Wahlverhältnis in dieser Kirchgemeinde,</p> <p>lit. d unverändert.</p> <p>e. Stellvertretung bei Verzicht auf eine Bestätigungswahl bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 132 Abs. 1 KO oder gemäss Art. 132 Abs. 2 KO und § 26 Abs. 2 lit. b PVO, sofern das Arbeitsverhältnis spätestens neun Monate nach Beginn der neuen Amtsdauer endet.</p>
Einstufung	<p>§ 91. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Lohn von Pfarrerinnen und Pfarrern, die über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 132 Abs. 2 KO und § 26 Abs. 2 lit. b PVO hinaus in einem Pfarramt tätig sind, wird auf Stufe 15 der Lohnklasse 16 gemäss Anhang 3 VVO PVO festgesetzt.</p>
Lohn	<p>§ 92. ¹ Der Lohn von Aushilfen gemäss § 49 beträgt 75% des Betrags von Lohnklasse 16 Stufe 1 gemäss Anhang 3 VVO PVO.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Lohnentwicklung	<p>§ 93. ¹ Die Lohnklassen 16 und 17 gemäss Anhang 3 VVO PVO umfassen je vier Lohnentwicklungsbereiche:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>⁴ Ab dem Erreichen von Stufe 41 der Lohnklassen 16 und 17 gemäss Anhang 3 VVO PVO werden keine individuellen Lohnerhöhungen mehr gewährt.</p> <p>Titel vor § 93 a:</p> <p>13. Abschnitt: Wohnsitzpflicht</p>
Entscheid	<p>§ 93 a. ¹ Die Kirchenpflege entscheidet, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern gemäss Art. 122 Abs. 1 und 2 KO in der Kirchgemeinde wohnt.</p>

² Sie trifft den Entscheid gemäss Abs. 1 rechtzeitig vor dem Beschluss über den Wahlvorschlag gemäss §§ 15 Abs. 1 lit. e oder 23 Abs. 1. Im Übrigen kann sie in der Kirchgemeinde gewählte Pfarrerrinnen und Pfarrer nur auf Beginn einer Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Wohnsitznahme in der Kirchgemeinde gemäss Art. 122 Abs. 1 und 2 KO verpflichten.

³ Sie hört die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie den Pfarrkonvent vor ihrem Entscheid an.

⁴ Die Kirchenpflege berücksichtigt bei ihrem Entscheid insbesondere die Arbeitsteilung im Pfarramt gemäss Art. 115 Abs. 2 KO, die Interessen der Kirchgemeinde sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Titel vor § 94:

14. Abschnitt: Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume

A. Anforderungen

§ 99. ¹ Die Kirchenpflege weist Pfarrerrinnen und Pfarrern, die der Wohnsitzpflicht gemäss Art. 122 Abs. 1 und 2 KO unterliegen oder gemäss Art. 247 Abs. 2 KO ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung beanspruchen, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zu.

Zuteilung
von Pfarr-
liegenschaften

² Die Kirchenpflege berücksichtigt bei der Zuweisung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung insbesondere die persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Arbeitsteilung im Pfarramt gemäss Art. 115 Abs. 2 KO und die Interessen der Kirchgemeinde.

³ Die Kirchenpflege informiert den Kirchenrat über den Beginn und das Ende der Nutzung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

§ 111. Abs. 1 unverändert.

Mietwertanteil

² Bewilligt die Kirchenpflege gemäss Art. 122 Abs. 4 KO einer gewählten Pfarrerin oder einem gewählten Pfarrer die Wohnsitznahme in der Kirchgemeinde ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung, so entfällt der Abzug des Mietwertanteils vom Lohn.

³ Verfügten Pfarrerrinnen und Pfarrer über eine Bewilligung gemäss Abs. 2, so können sie bezüglich ihrer Wohnsituation keine Ansprüche gegenüber der Kirchgemeinde geltend machen. Der Anspruch auf Amtsräume richtet sich nach Art. 247 Abs. 3 KO. Für von der Pfarrerin oder vom Pfarrer zur Verfügung gestellte Amtsräume gilt § 46 VVO PVO.

Titel vor § 123:

15. Abschnitt: Dekaninnen und Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane, Pfarrkapitel

Entlastung

§ 123. ¹ Der Kirchenrat regelt die Art und den Umfang der Entlastung der Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane im Einzelfall und in Absprache mit der Kirchenpflege der Kirchengemeinde, in der diese tätig sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Zahl der im betreffenden Pfarrkapitel stimm- und wahlberechtigten Mitglieder und die Anzahl der Kirchengemeinden im Pfarrkapitel.

² Die Entlastung gemäss Abs. 1 wird für die Dauer der Ausübung des Amtes gewährt.

Funktionszulage

§ 124. ¹ Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane beziehen als Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen eine Funktionszulage gemäss § 72 PVO.

² Der Kirchenrat legt die jährliche Funktionszulage fest. Er berücksichtigt dabei die Grösse der einzelnen Pfarrkapitel, insbesondere die Zahl der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder und die Anzahl der Kirchengemeinden.

³ Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane erhalten die Funktionszulage für die Dauer der Ausübung ihres Amtes. Sie wird jährlich ausbezahlt.

⁴ Teilen Dekanin oder Dekan und Vizedekanin oder Vizedekan die Aufgaben gemäss § 192 KO in einem bestimmten Verhältnis untereinander auf, so können sie ihre Funktionszulagen zusammenrechnen und im gewünschten Verhältnis untereinander aufteilen. Sie informieren darüber den Kirchenrat.

Beratung und Begleitung

§ 125. Der Kirchenrat kann den Dekaninnen, Dekanen, Vizedekaninnen und Vizedekanen hinsichtlich der amtlichen Verrichtungen Beratung und Begleitung zur Verfügung stellen. Er regelt die Einzelheiten.

§ 126 wird aufgehoben.

Titel vor § 129:

16. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 133 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 10. April 2019

I. Bestehende Beschlüsse der Kirchenpflege sowie Vereinbarungen zwischen der Kirchenpflege und Pfarrerinnen und Pfarrern über die Aufteilung von Pfarrstellen fallen auf das Ende der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer dahin. Die Kirchenpflege trifft anstelle der bisherigen Beschlüsse und Vereinbarungen die erforderlichen Anordnungen.

II. §§ 51–62, 64 und 93 a sind erstmals für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar.

III. Der Kirchenrat beschliesst über die erstmalige Zuteilung der Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO bis spätestens 30. September 2019.

IV. Im Rahmen der von der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss § 24 c Abs. 1 zu treffenden Entscheide ist unbeachtlich, ob eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 116 und 118 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in der Fassung vom 17. März 2009 auf einer ordentlichen Pfarrstelle oder einer Ergänzungspfarrstelle tätig war.

V. Entfällt gemäss Art. 122 Abs. 1 KO die Wohnsitzpflicht auf Beginn der Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer, so ändert die bestehende Nutzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen durch gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer nicht.

VI. Nach den Bestimmungen der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche in der Fassung vom 3. September 2014 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer:

- a. die Überprüfung des Anspruchs einer Kirchgemeinde auf eine Pfarrstelle, wenn diese frei wird (§ 9 Abs. 1),
- b. die Voraussetzungen für die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern (§ 28),
- c. die Aufteilung von Pfarrstellen (§§ 51–69),
- d. das Stellenpensum und der Zusatzdienst (§§ 70–72),
- e. der Lohn für die Stellvertretung in einer aufgeteilten Pfarrstelle (§ 90 lit. a).

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Walter Lüssi

181.402

Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2019 in Kraft ([ABI 2019-04-18](#)).

¹ [LS 180.1.](#)

² [LS 180.11.](#)

³ [LS 181.10.](#)

⁴ [LS 181.40.](#)

⁵ [LS 181.401.](#)